

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 14.

St. Vith, Samstag 18. Februar

1871.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Be-
stellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal
incl. Stempelposten 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 8 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insetionsgebühren für die 3spaltige Zeile
oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Malmédy, den 13. Februar 1871.

Da die Menschenpocken in einzelnen Theilen des Kreises epi-
demisch aufgetreten sind, so sehe ich mich veranlaßt, nachstehende
Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1835 behufs strengster
Nachachtung hiermit in Erinnerung zu bringen:

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei
Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis
8-tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

§. 45. Bleibt der Pockentrunk in seiner Wohnung, so findet
entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung
mittels einer Tafel (nach §. 18. a. h.) statt.

Eine Vernachlässigung der desfallsigen Vorschriften zieht die
§. 26. angedrohten Strafen nach sich.

§. 46. Für den Fall, daß die Anzahl der Pockentrunk an
einem Orte sich ungewöhnlich vermehren sollte, sind daselbst zur
Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben
können, eigene, streng zu isolirende Pocken-Häuser zu errichten, oder
besondere sorgfältig geschiedene Abtheilungen der größeren Kranken-
häuser zu diesem Zwecke zu bestimmen.

§. 47. Hinsichtlich der Desinfection wird im Fall erfolgter
Genesung eines Pockentrunk auf §. 19., im Todesfall auf §. 22.
verwiesen, und zieht eine Vernachlässigung der deshalb ertheilten
Vorschriften die §. 27. gedachte Strafe nach sich.

§. 48. Jede unnötige Berührung der Leiche muß vermieden,
dieselbe daher mit den Kleidern, in welchen der Kranke gestorben
ist, in einen Sarg mit verpichteten Fugen gelegt, nicht zur Schan
ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren
werden.

Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kom-
men müssen oder dieselbe etwa zu Grabe getragen haben, ist
eine Reinigung (nach §. 22.) zu empfehlen.

§. 49. Sämmtliche, die ächten Menschenpocken betreffende
sanitäts-polizeiliche Anordnungen sind auch bei den sogenannten
Varioloiden oder modifizirten Menschenpocken zu befolgen.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau
zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen
vorhanden sind, deren Vakzination alsdann in der kürzesten Zeit
vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämt-
liche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu
machen, und anzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen
schleunigst vakziniren zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der
Medizinalpolizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erfor-
derlichen Falls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten
Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch
mit Erfolg geimpften Individuen, eine Revakzination, wegen der
dadurch bewirkten größeren Sicherheit, zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen
Unterrichts-Anstalten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden,
als bis der aufzunehmende Zögling seine Vakzination, oder Re-
vakzination als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm
vollzogen, nachgewiesen hat.

Der Königl. Landrath,
Freiherr von Broich.

Malmédy, den 13. Februar 1871.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß die Unsitte der Todten-
wachen bei Sterbefällen und sogar bei solchen welche in Folge der
Pockenkrankheit eingetreten sind, in einigen Orten des hiesigen
Kreises noch immer besteht. Indem ich daher die dagegen von der König-
lichen Regierung erlassene Verordnung vom 12. März 1824
(Amtsblatt pag. 129) nachstehend in Erinnerung bringe, veranlasse
ich Sie, im Interesse der „allgemeinen Wohlfahrt“, sowie der
öffentlichen Moral und der den Todten schuldigen Pietät mit aller
Strenge auf die Beachtung jener Verordnung zu halten und Zu-
widerhandelnde sofort zur Anzeige zu bringen.

Der Königl. Landrath,
Frhr. von Broich.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises No. 742b.

Bekanntmachung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in mehreren Kreisen
unseres Verwaltungsbezirks herrschende Gewohnheit der sogenannten
Todtenwachen bei Sterbefällen, sowie der beim Absterben unver-
ehelichter Personen übliche Gebrauch im Sterbehause das Reichen-
thum zu stiften, den dabei oft bis tief in die Nacht hinein versam-
elten jungen Leuten beiderlei Geschlechts, in der Regel nur zu
sittenlosen Belustigungen Anlaß geben, so verordnen wir hierdurch
von Polizeiwegen, daß bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1
bis 4 Thlr. den Umständen nach diese der Sittlichkeit nachtheiligen
Zusammenkünfte fernerhin nicht mehr stattfinden sollen, und weisen
die sämtlichen von uns ressortirenden Polizeibehörden an, auf die
Vollziehung dieses Verbots zu wachen.

Aachen, den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung, erste Abtheilung.

Schleiden, den 10. Februar 1871.

Wie dem Königl. Landraths-Amte bekannt sein wird, bin
ich zum Wahl-Kommissar für den ersten, die Kreise Schleiden,
Malmédy und Montjoie umfassenden Wahlkreis ernannt worden.

Damit die Wahlverhandlungen der einzelnen Wahlbezirke des
dortigen Kreises mir rechtzeitig vor dem 4ten Tage nach der ge-
schienenen Wahl vorliegen, bitte ich ergebenst die Wahlvorsteher
anweisen zu lassen, die Verhandlungen nebst den dazu gehörigen
Schriftstücke mir gleich den anderen Tag möglichst durch Expreß
einzusenden.

Der Königl. Landrath und Wahl-Commissar,
(gez.) Frhr. von Harff.

An das Königl. Landrathsamt zu Malmédy. No. 911.

Malmédy, den 15. Februar 1871.

Abschrift vorstehender Zuschrift wird Ihnen hiermit zur Kennt-
nissnahme und genauesten Beachtung mitgetheilt.

Der Königl. Landrath,
Frhr. v. Broich.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises.

Aufforderung.

Der Reservist der Provinzial-Infanterie Bartholomäus
Scheerten, Tagelöhner, geboren am 22. März 1840 zu Büllingen,
Kreis Malmédy, gebient vom 14. Dezember 1864 bis 10. Sep-
tember 1868 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 65,
hat einer Ordre zur Gefeßung am 21. November pr. hiersebst
keine Folge geleistet und haben die angestellten Recherchen ergeben,
daß derselbe sich nach seiner Entlassung am 6. November pr. vom

Februar
Uhr,
man in
bedell“ bei
brennholz, 5
r, 50 Stück
geeignet, —
5 Morgen
ten.
de durch den
rs, Notar.

Februar 1871.
Der comm. Bürgermeister,
G. Bith, den 10. Februar 1871.

Junge wird
ht. Von wem
s Blattes.

Je.

Thl.	Sgr.	Pf.
8	—	—
12	20	—
—	—	—
14	—	—
5	—	—

Thl.	Sgr.	Pf.
5	20	—
5	16	—
5	12	—
5	16	—
1	10	—
1	16	—
1	16	—
6	23	—
5	16	—

Prof. Doepgen

Ersatz-Bataillon No. 25, ohne Anmeldung bei der Compagnie direct nach Belgien begeben hat, woselbst er sich auch jetzt noch aufhält.

12. Scherten wird daher hiermit aufgefodert, sich binnen 14 Tagen, — vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung an gerechnet — beim Unterzeichneten Commando zu stellen, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 14. Februar 1871.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Leonhardt,

Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur.

Polizei-Verordnung,

Kinderpest betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf den § 328 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 3. Mai 1870 verordnen wir, was folgt:

§ 1. Das von uns mittelst der Polizeiverordnung vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 1 Seite 6) erlassene Verbot, über die belgische Grenze in den Regierungsbezirk Aachen „frische (auch gefrorene) Kindshäute, Hörner, Klauen, Fleisch, Knochen und Lungen“ einzuführen, bezieht sich nicht auf die Einfuhr solcher Gegenstände der vorbezeichneten Art, welche entweder überseeischen Ursprungs sind oder aus einem von der Kinderpest nicht infizierten Lande stammen und auf dem Seewege nach Belgien eingeführt worden sind.

§ 2. Als von der Kinderpest infizierte Länder gelten Belgien und Frankreich.

§ 3. Der überseeische Ursprung der im § 1 bezeichneten Gegenstände resp. die Herkunft derselben aus einem nicht infizierten Lande muß durch ein von dem betreffenden in Belgien residirenden Konsul des Norddeutschen Bundes zu beglaubigendes Ursprungs-Attest nachgewiesen werden.

§ 4. Die einzuführenden Gegenstände dürfen nur mittelst der Eisenbahn transportiert werden, die Eisenbahnwaggons müssen auf der Abgangsstation verschlossen werden und darf eine Umladung bis zur Ueberschreitung der Grenze des Regierungsbezirks Aachen nicht Statt finden.

Bekanntmachung.

Nachdem verordnet worden ist, daß die Wahlen zum Reichstag

Freitag den 3. März d. J., vorgenommen werden sollen, wird auf Grund des § 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes hiermit bekannt gemacht, daß der Unterzeichnete als Wahlvorsteher im hiesigen Wahlbezirk die Wahl leiten wird und zum Stellvertreter desselben der I. Beigeordnete Jos. de la Fontaine ernannt ist. Das Wahlgeschäft wird an dem oben bezeichneten Tage im hiesigen Bürgermeisterei-Saale von Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr stattfinden.

St. Vith, den 17. Februar 1871.

Der comm. Bürgermeister,
Ennen.

Bekanntmachung.

Meine Wohnung befindet sich im Hause des Wirthes Herrn Reuland hier selbst.

St. Vith, den 15. Februar 1871.

Kopmann,
Gerichtsvollzieher.

Am Montag den 27. Februar cr., lasse ich

40,000 Pfund Hen
öffentlich meistbietend gegen Zahlungs-
Ausstand verkaufen.
Büllingen. J. Dollendorf.

§ 5. Soweit die Polizeiverordnung vom 2. Januar d. J. durch diese Verordnung nicht abgeändert worden ist, bleibe dieselbe in Kraft.

Aachen, den 6. Februar 1871.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 151 ad 3 und 152 ad 2 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. machen wir hiedurch darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst diese Vergünstigung verloren haben und solche wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ihres gesetzlichen Domizils, nicht aber bei dem königlichen General-Commando oder bei dem königlichen Ober-Präsidio anzubringen sind.

Aachen, den 8. Februar 1871.

Königliche Regierung.

Offizielle militärische Nachrichten.

Versailles, den 16. Februar.

Der Kaiserin und Königin in Berlin.

Heute hat Belfort capituliert unter freiem Abzug der 12,000 Mann starken Garnison. Der Waffenstillstand ist bis zum 24. Februar verlängert.

Versailles, den 17. Februar. Der Waffenstillstand ist bis zum 24. Februar Mittag 12 Uhr verlängert und auf den südöstlichen Kriegsschauplatz ausgedehnt. Unsere Truppen behalten die Departements Doubs und Cote d'or sowie die größten Theile des Jura-Departements besetzt. Die Festung Belfort mit dem zur Armirung des Places gehörenden Materials übergeben und am 18. durch die diesseitigen Truppen besetzt; der circa 12,000 Mann starken Garnison ist in Anbetracht ihrer tapfern Vertheidigung freier Abzug mit militärischen Ehren bewilligt worden.

von Fodbielsky.

Mobilar-V

Am Dienstag den

lassen die Erben Joseph K
ihre gesammte zu
mobilen und M
Karren, 1 Tau
ferner 4500 Pf
Hafer, 2000 P
Pfund Hen, so
Fochochsen

öffentlich gegen Zahlungsau
St. Vith.

Auf Anstehen von P
Hauptvormund der Minder
Alexander Klink und
Gerichtsschreiber

am Montag den

in
2 Ochsen, drei
1 Kind, ein M
1 Karre mit ei
2 Pflüge, 2 ei
2 große Kisten
sowie eine Parti

öffentlich an den Meistbiet
St. Vith, den 16.

Straßen

Am Montag den

werde ich beim Gastwirth
nannten Arbeiten und Piese
an der Aachen-Luxemburger
Grenze bei Beho, nachden
dinggabe die Genehmigung

a. die Erd- und Pl
anschlagt zu

b. die Befestigung

c. die Brücken und

d. die Herstellung

e. die Anfertigung

f. die Baum- und

nochmals öffentlich an den

Pläne, Kosten-Ansch

Büreau des Unterzeichnete

Bracht, den 8. Fe

Feins

à Pfund 4 Sg

nacht. Ebenso wie

fleisch geliefert habe, n

das Pfund zu 4 Sg

feine frische und getro

fleisch meiner geehrten

Concert

des Gesang-Vereines in Reuland,
zum Besten verwundeter Krieger.
Fastnachtmontag, Nachm. 3 Uhr, im Schul-Lokale zu Reuland.
Program.

Erste Abtheilung.

1. Die Wacht am Rhein v. C. Wilhelm.
2. Sängermarsch v. E. Becker.
3. Die Kapelle v. Kreuzer.
4. Die Heere in Frankreich v. Reisiger.
5. Nur nicht ängstlich v. C. Kuntze.

Zweite Abtheilung.

6. Des Deutschen Vaterland v. Reichardt.
7. Die jungen Musikanten v. Kücken.
8. Jägers Lust v. Astholz.
9. Altfrauen-Walzer v. A. Schaeffer.
10. Trinklied v. Marschner.

Die Pausen werden durch musikalische Vorträge ausgefüllt.

Zum Schluss:

Der Eckensteher Nante.

Posse mit Gesang in 1 Akt.

Entree 5 Sgr. (Reservirter Platz 10 Sgr.)

Um jedoch der Mildthätigkeit keine Schranken zu setzen, ist es auch ge-
stattet mehr zu zahlen.

Eintrittskarten sind zu haben bei H. Hinderscheid in Reuland,
J. Schenck in Oudler und J. Doepgen in St. Vith.

Zu recht zahlreichem Besuche ladet ergebenst ein.

Die Direktion.

Mobilar-Verkauf in Nidrum.

Am Dienstag den 21. Februar 1871, Morgens präcis
halb 9 Uhr beginnend,

lassen die Erben Joseph Krings in Nidrum durch den unterzeichneten Notar:
ihre gesammte ziemlich bedeutende Mobilarenschaft, bestehend in Haus-
mobilen und Ackergeräthschaften aller Art, insbesondere 3 neue
Karren, 1 Säumer, 3 eiserne Eggen, 2 Pflüge, Pferdegeschirr,
ferner 4500 Pfund Kartoffeln, 1000 Pfund Korn, 1000 Pfund
Hafer, 2000 Pfund Haferstroh, 2500 Pfund Kornstroh, 2000
Pfund Heu, sowie 6 Kühe, 9 Kinder, worunter 3 trachtige, 3
Jochochsen

öffentlich gegen Zahlungsausstand versteigern.
St. Vith.

Silgers, Notar.

Auf Anstehen von Peter Klink zu Halenfeld in seiner Eigenschaft als
Hauptvormund der Minderjährigen von den zu Rigneuville verlebten Eheleuten
Alexander Klink und Anna Katharina Roe, wird der unterzeichnete
Gerichtsschreiber

am Montag den 20. d. Mts., Morgens 10 Uhr,
in der Engelsdorfer Mühle,

- 2 Ochsen, drei bis 4 Jahre alt, eine frische Kuh,
- 1 Kind, ein Mutterfchwein,
- 1 Karre mit eiserner Achse,
- 2 Pflüge, 2 eiserne Eggen,
- 2 große Kisten und sonstiges Hausmobilar aller Art,
- sowie eine Partie Kartoffeln, Kohl- und Runkelrüben,

öffentlich an den Meistbietenden gegen Zahlungsausstand versteigern.
St. Vith, den 16. Februar 1871. Der Gerichtsschreiber,
Kriene.

Straßenbau-Vergantung.

Am Montag den 27. Februar cr., Vormittags 10 Uhr,
werde ich beim Gastwirth Herrn Joseph Schenk zu Dudler, die nachbe-
nannten Arbeiten und Lieferungen zum Ausbau der Prämiestraße von Schirm
an der Aachen-Luxemburger-Staatsstraße über Maldingen bis zur belgischen
Grenze bei Beho, nachdem die unter dem 13. Juli 1870 abgehaltene Ver-
dinggabe die Genehmigung nicht erhalten hat, und zwar:

a. die Erd- und Planungsarbeiten ver-	1336 Thlr. —	Sgr. 9 Pfg.
anschlagt zu	222 " —	" — "
b. die Befestigung der Böschungen.	149 " —	" — "
c. die Brücken und Durchlässe	6668 " 26	" — "
d. die Herstellung der Steinbahn	1107 " 13	" 6 "
e. die Anfertigung der Steinbahn	283 " 10	" — "
f. die Baum- und Schutzpflanzungen		

nochmals öffentlich an den Mindestfordernden in Verding geben.

Pläne, Kosten-Anschläge und Bedingungen liegen bis dahin auf dem
Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Bracht, den 8. Februar 1871. Der Bürgermeister von Reuland,
Glausen.

Feinstes Ochsenfleisch,

à Pfund 4 Sgr., empfehle ich für die bevorstehende Fast-
nacht. Ebenso wie ich bisher jede Woche fettes, preiswürdiges Rind-
fleisch geliefert habe, werde ich fortfahren von jetzt ab in derselben Weise
das Pfund zu 4 Sgr. zu verkaufen. Ferner empfehle ich alle Sorten
feine frische und getrocknete Würst, Schafffleisch, Kalbfleisch und Schweine-
fleisch meiner geehrten Kundschaft zur geneigten Abnahme.

H. C. Marquet in St. Vith.

Zur Wahl vom 3. März.

Der Kreis Malmedy stellt in Ueber-
einstimmung mit den Kreisen Schleiden
und Montjoie den Herrn Obertribunals-
rath Bloemer zu Berlin als Can-
didaten für das deutsche Parlament auf.

Herr Bloemer, welcher sich zur
Annahme des Mandates bereit erklärt
hat, war bekanntlich bis zum Jahre
1860, wo derselbe durch den damaligen
Prinz-Regenten, unsern jetzigen deutschen
Kaiser, in das Herrenhaus berufen
wurde, vieljähriger Abgeordneter unseres
Wahlbezirks.

Wir glauben daher von einer beson-
dern Empfehlung dieses bewährten Can-
didaten, welcher alle Eigenschaften eines
ausgezeichneten Volksvertreters in sich
vereint, absehen zu müssen und erwarten
zu können, daß sämtliche Wähler hie-
sigen Kreises mit uns diese Gelegen-
heit freudig ergreifen werden, dem Herrn
Bloemer einen erneuerten und durch
vollständige Einmütigkeit glänzenden
Beweis des höchsten Vertrauens zu geben.

Mehrere Wähler.

Bekanntmachung.
 Der am 6. ds. Monates ausgefallene Gram- und Vieh-
markt in St. Vith wird am 28. Februar curr.
abgehalten werden.

St. Vith, den 10. Februar 1871.
 Der comm. Bürgermeister,
Gneen.

Königl. Preuss. Lotterie.

$\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Original-Loose zur 3. Klassen-
ziehung, sowie $\frac{1}{8}$ zu 6 Thlr. 24 Sgr., $\frac{1}{16}$
zu 3 Thlr. 12 Sgr., $\frac{1}{32}$ zu 1 Thlr. 21
Sgr., $\frac{1}{64}$ zu 27 Sgr. verkauft und ver-
sendet M. Gille, Leihbibliothekar in Berlin,
Dranienerstraße No. 53. Ziehung
7., 8. und 9. März 1871.

Auction.

In der gerichtlichen Theilungssache:
des Franz Calles, Handelsmann in St. Vith wohnend, Klägers, vertreten
durch Advokatanwalt Justizrath Jungbluth in Aachen gegen Franz Kentwig,
Polizei-Sergeant, zu München-Gladbach wohnend, Beklagten, ohne Anwalt;
Auf Grund

eines Urtheils des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 5. Dezember 1870
wird der unterzeichnete hierzu committirte, zu St. Vith im Landgerichtsbezirke
Aachen wohnende Königlich Preussische Notar **Peter Silgers**

am Mittwoch den 26. April 1871, Mittags 2 Uhr,

in der Wohnung des Wirthes Herrn Servatius Lenz in St. Vith,
die nachbezeichneten, in der Gemeinde St. Vith, im Kreise Malmédy gelegenen
und im Kataster der gedachten Gemeinde in nachstehender Art eingetragenen
Immobilien, nämlich:

- 1) 1 Acre 32 Meter Gebäudelfläche und Hofraum, Flurabtheilung St.
Vith, Flur 7, Nro. 115, mit aufstehendem Wohnhause bezeichnet mit
Nro. 58, Hintergebäuden und Hofraum, begrenzt von Servatius Lenz
und Hartmann Bekling, taxirt zu 1200 Thalern und
- 2) 40 Meter Gebäudelfläche mit aufstehender Scheune und Stallung, Flur-
abtheilung St. Vith, Flur 7, Nro. 175 und 21 Meter Düngerstätte,
dasselbst, Flur 7, Nro. 176, begrenzt von Simon Pip, Johann Franz
Lorent und Heinrich Schenk, taxirt zu 400 Thalern

unter Zugrundelegung der beigegebenen Taxsummen öffentlich an den Meist-
bietenden zur Versteigerung ausstellen.

Das Bedingnißheft liegt auf der Amtsstube des Unterzeichneten Notars
zur Einsicht offen.

St. Vith, den 11. Februar 1871.

Silgers, Notar.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 2. März c., Nachmittags 3 Uhr,

wird in meinem Amts-Lokale die zu 320 Thlr. veranschlagte Erbauung eines Spritzen-
hauses nebst Brennmaterialienlagar neben dem Schulhause zu Wehwerk in Verding gegeben.
Zeichnung und Kosten-Anschlag können bis dahin bei mir eingesehen werden.

Wütgenbach, den 1. Februar 1871.

Der Bürgermeister,
Kirch.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 1. März cr., Vormittags 10 Uhr,

werde ich in meinem Bureau hieselbst:

1. die Instandsetzung der aus dem Loth gewichenen
Siebelspitze am Schulhause zu Bracht veran-
schlagt zu 40 Thlr. 11 Sgr.
2. desgleichen über auszuführende Reparaturen an
dem Dekonomiegebäude des Pfarrhauses zu Dürler
veranschlagt zu 47 Thlr. — Sgr.
3. den Aufbau einer haufälligen Futtermauer resp.
die Anlage eines Abflutkanals im Hofe des
Pfarrhauses zu Dürler, veranschlagt zu . . . 155 Thlr. — Sgr.

öffentlich an den Mindestfordernden in Verding geben.

Zeichnungen, Kosten-Anschläge und Bedingungen liegen bis dahin auf
meinem Bureau zur Einsicht offen.

Bracht, den 8. Februar 1871.

Der Bürgermeister von Neuland,
Glausen.

Am Donnerstag den 23. Februar
d. J., Morgens 10 Uhr,

läßt Herr Albert Buschmann
St. Vith „im Walde Köcksdell“
Neuem

60 Acker Buchenbrennholz,
Acker Buchenreifer, 50 Acker
Lärchen zu Träfen geeignet,
versteigern und 5 Morgen
Schiffelland verpachten.

Alles an Ort und Stelle durch
unterzeichneten Notar.

St. Vith. Silgers, Notar.

Am Mittwoch den 22. d. M.
Mittags 12 Uhr,

läßt Herr Peter Molitor in St. Vith
beim Wirthes Herrn Servatius Lenz
seine Ackerländereien und Wiesen, sowie
seine Scheune in St. Vith auf längere
Jahre verpachten und demnach ge-
zahlungsansand versteigern: 1 freie
melkende Kuh, 2 Kinder, 1 fettes
Schwein, ca. 2500 Pfd. Heu, ca. 2500
Pfd. Haferstroh, 2 1/2 Acker Saamen-
hafer.

St. Vith. Silgers, Notar.

Obstbäume.

Für die bevorstehende Pflanz-
zeit bringe ich meine bekannte
schönen Apfel-, Birn- und Pfla-
men-Bäume in empfehlende Er-
innerung.

Die Bäume sind mit großer
Sorgfalt unter den, den clima-
tischen Verhältnissen unserer Ge-
gend am besten entsprechenden
Sorten ausgewählt und mit ihren
pomologischen Namen versehen.

Weismes, 1. Februar 1871.

Nemery.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 12. Februar.	Thl.	Sgr.
Hafer per 300 Pfund	8	—
Korn per 4 Schfl.	12	20
Wischler dto.	—	—
Weizen dto.	—	—
Buchweizen	14	—
Kartoffeln	5	—

Geldkours.

Köln, 18. Februar.	Thl.	Sgr.
Preuss. Friedrichsd'or	5	20
Ausländische Piolen	5	16
Zwanzigfrankstücke	5	12
Wilhelmsd'or	5	17
Frankfrankstücke	1	10
Frankfrankstücke	1	16
Frankfrankstücke	1	16
Frankfrankstücke	6	23
Frankfrankstücke	5	16

Redaktion, Druck und Verlag von Joh. Doeppgen
in St. Vith.

Krei

Kr. 15.

Das „Kreisblatt für
Kreuzungen werden bei den
incl. Stempelsteuer 7 Sgr.
oder deren Mann 1

Amtliche

Nachdem ich durch
19. v. M. zum Wahl-
den, Malmédy und W.
eines Abgeordneten, für
worden bin, bringe ich
ments zur Ausführung
Termin Behufs Ermit-

im Lokale des Gastwirths
findet und Morgens 1
Der Zutritt zu d.
Schleiden, den
Der

Warnung, den

Da in jüngster
tungsbezirks die Men-
bringen wir hiermit be-
deren Wiederholung na-
gegen die Pockenkrankheit
auf nachstehende Besti-
1835 zu genauester M-
§. 44. Jeder F-
Verurtheilung einer Welt-
Gefängnis der Polizei-
§. 45. Bleibt d-
entweder die Isolirung
nung mittelst einer Ta-
nachlässigung zieht die
§. 46. Für den
einem Orte sich ungen-
Ausnahme derjenigen,
können, eigene, streng
besondere sorgfältig ge-
häuser zu diesem Zweck

§. 47. Hinsichtl-
Genehmigung eines Pocken-
22 verwiesen, und zi-
Vorschriften die §. 27

§. 48. Jede un-
dieselbe daher mit den
in einen Sarg mit ver-
stellt, sondern still zu
den. Denjenigen, we-
kommen müssen, oder
ist eine Reinigung na-
§. 49. Sämmtl-

sanitätspolizeiliche Anor-
rioloiben oder modifizir-
§. 55. Brechen
nan zu untersuchen, ob
viduen vorhanden sind,